

wir das Kalendarium Rom. zur Grundlage nehmen) auf den 11. Mai zu verlegen; die Octav entfällt in diesem Jahre
 Ried (Oberöstr.) Professor Josef Kobler.

XII. (Wann darf ein Restitutions-Nachlaß präsumirt werden?) Sempronia, eine Dienstmagd, hat sich bei ihrer Dienstherrin Titia mancher Defraudationen theils in Geld, theils in Gewaren (indem sie sich unerlaubt auch Extraspesen bereitet) schuldig gemacht. Vom Beichtvater Cajus auf die Restitutionspflicht aufmerksam gemacht, erwidert sie: „Ich hoffe zuversichtlich, daß mir meine Frau die Restitutionspflicht erläßt; ich will ihr den zugefügten Schaden durch verdoppelten Fleiß gut machen.“ Auf Grund dieses Casus fragen wir: a) In welchen Fällen kann ein Restitutions-Nachlaß (remissio debiti) mit Recht angenommen werden? und b) kann sich Beichtvater Cajus mit der Antwort der Sempronia zufrieden geben?

Die Theologen unterscheiden eine doppelte Restitutions-Schenkung, eine ausdrückliche und eine präsumirte. Die erstere findet statt, wenn der Gläubiger direct (z. B. vom Beichtvater tecto nomine poenitentis) darum gebeten, die Schuld nachläßt. Diese Schenkung befreit den Schuldner für immer von der Restitutionspflicht, auch wenn er sich später in besseren pecuniären Umständen befinden sollte, vorausgesetzt, wie Berardi (Prax. Conf. n. 376) bemerkt, a) daß der Nachlaß ohne Anwendung von Lügen erwirkt wurde, b) daß kein Zwang stattgefunden hat und c) daß die Schenkung bedingungslos gegeben worden ist.

Die präsumirte Schenkung findet statt, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß der Gläubiger sie ertheilen würde, wenn man ihn darum ersuchen möchte. Daß eine solche präsumirte Schenkung in vielen Fällen hinreicht, lehren die Theologen. So schreibt z. B. Lugo: „Regula generalis colligi potest ad excusandos plures poenitentes a restitutione, quando scilicet putant, quod si per se vel per alios manifestarent domino suo debitum, ipse liberaliter condonaret vel nollit obligare ad restitutionem.“ (D. 21. n. 53.) Die Beichtväter, bemerkt Berardi (l. c.), sollen zwar diese Schenkung nicht zu leichtsinnig präsumiren, aber auch nicht zu schwer eine solche annehmen; das Letztere deswegen nicht, weil im gewöhnlichen Leben das, was man noch nicht besitzt, leichter nachgelassen wird, als was man schon besitzt.

Die praktischeren Fälle, wo mit Grund eine totalis remissio restitutionis präsumirt werden darf, sind nach demselben gelehrten Auctor folgende:

1. Bei Kindern, Ehegattinnen, Geschwistern, Enkeln und anderen nächsten Verwandten, wenn sie zu Hause etwas entwendet haben,

was nicht von besonders großem Werthe ist, vorausgesetzt, daß die entwendete Sache nicht mehr weder in se noch in aequivalenti vorhanden ist.

2. Bei Dienstboten, welche Getränke und Gewaaren entwendet und consumirt, aber solches nur in geringen Quantitäten gethan und die Sachen nicht verkauft haben.

3. Bei Unbemittelten, die lediglich von der Händearbeit leben, in Betreff jener Diebstähle, welche nicht bedeutend sind, sobald sie nur einen Theil restituiren und nicht mehr zu stehlen fest entschlossen sind. Denn, was gestohlen worden, hält man nicht für immer verloren; kommt aber unvermuthet (besonders nach langer Zeit) doch wieder etwas zurück, so dünkt das dem Empfänger wie ein Geschenk oder Fund, und vor Freude verzichtet er auf das noch Abgängige sehr leicht.

4. Bei armen Personen, die sich kleiner Diebstähle gegen mehrere Personen schuldig gemacht haben; schon in Anbetracht der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die Restitution in die Hände der betreffenden Eigenthümer gelangen zu lassen, steht die Vermuthung sehr nahe, daß dieselben den Dieben Alles erlassen, und das Entwendete auch nicht zu guten Zwecken weiterhin verwendet wissen wollen, da diese Schenkung selbst bereits die Verwendung zu einem guten Zwecke (es ist ja von armen Leuten die Rede) in sich schließt.

5. In jenen Fällen, wo die gestohlene Sache aus einer natürlichen Ursache zu Grunde gieng und aus der gleichen Ursache beim Eigenthümer ebenfalls zu Grunde gegangen wäre; oder, wenn es eine Sache war, um die sich der Eigenthümer gar nicht bekümmerte und die er zweifellos zu Grunde gehen ließ.

6. In jenen Fällen, wo der Dieb dem Eigenthümer der Sache große Wohlthaten erwiesen oder, ohne sich seiner Restitutionspflicht zu erinnern, an ihn Schenkungen im Werthe des Gestohlenen gemacht hat. Endlich

7. in Fällen, worin es sich um eine veraltete Sache handelt, namentlich, wenn der Hauptschuldner bereits gestorben und die Schuld auf die Erben übergegangen ist, diese aber von der Ungerechtigkeit des Verstorbenen nicht vollkommen überzeugt, die Absicht haben, mittelst Almosen der etwaigen Pflicht zu genügen.

Was ist aber zu thun, fragen die Moralisten weiter, wenn man zweifelt, ob man die Schenkung präsumiren darf oder nicht? Sie antworten: Wenn leicht — ohne besondere Schwierigkeit — ein ausdrücklicher Nachlaß erwirkt werden kann, so muß darum angestrebt werden; denn es ist einem Schuldner, der nicht sonstwie von der Restitutionspflicht entbunden ist, nicht erlaubt, sich der Gefahr einer Ungerechtigkeit auszusetzen, sobald er leicht die Zweifel zu lösen und sich Gewißheit zu verschaffen im Stande ist. Ist hin-

gegen ein ausdrücklicher Nachlaß mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so darf sich der Schuldner beruhigen, wenn er die Schenkung mit guter Wahrscheinlichkeit präsumiren kann.

Die Moralisten beschäftigen sich bei Behandlung dieser Materie auch mit der Frage, ob es gerathen sei, den Kindern, die sich gegen ihre Eltern Defraudationen schuldig gemacht haben, aufzutragen oder etwa gar als Buße aufzuerlegen, ihre Eltern um Nachlaß der Restitution zu bitten. Sie verneinen diese Frage einstimmig und erklären die gegentheilige Praxis als unflug, indem sie dieselbe als Ursache vieler Sacrilegien bezeichnen. So sagt z. B. Gury: „Destruenda omnino est praxis, quae viget in quibusdam locis, hujusmodi obligationem imponendi pueris, qui ad primam communionem disponuntur. Lugenda enim experientia constat, hanc praxin causam esse sacrilegiorum bene multorum.“ (Cas. Consc. I. n. 720.) Ueberhaupt ist es niemals Pflicht, sobald ein Restitutions-Nachlaß mit Recht präsumirt werden kann, um ausdrücklichen Nachlaß zu bitten. „Si remissio praesumpta subsistat,“ sagt Berardi, (l. c. n. 378) „et multo magis si debitor sive ex impotentia physica, sive ex alia causa restituere nequeat aut non teneatur; tunc remissionis expressae nulla necessitas adest.“ Wenn dieß im Allgemeinen von Allen gilt, um so mehr bei Eltern, bei denen man doch am ehesten annehmen kann, daß sie ihren Kindern, auch ohne darum gebeten zu werden, die Restitution erlassen, selbst wenn diese dieselbe zu leisten im Stande wären, wie dieß der hl. Alphons cum sententia communi lehrt. (n. 700.)

Dieß vorausgeschickt können wir auf die zweite uns vorgelegte Frage übergehen: „Kann sich Beichtvater Cajus mit der Antwort der Sempronia zufrieden geben?“

Sempronia meint, ihre Dienstfrau erlasse ihr die Restitution; auch wir können es annehmen in Betreff der Gewaaren, die sie entwendet und der Extraspeisen, die sie dann und wann sich unerlaubter Weise bereitet und selbst verspeist hat. So lehren die Theologen allgemein, wie wir früher sub Nr. 2 angeführt haben; nicht so in Betreff der Diebstähle von Geld und von Gewaaren in materia gravi, zumal wenn die Dienstboten selbe aus dem Hause tragen und verkaufen. So sagt z. B. Scavini: „Si famuli esculenta et poculenta e domo exportent in materia gravi aut vendant, graviter peccant et tenentur ad restitutionem, cum domini graviter et jure sint inviti. Si vero domi consumant, facilius excusantur, nisi sint pretii extraordinarii; quia dominus, maxime si non sit ita tenax, in his esse solet magis invitatus circa modum illum occultum, quam circa rerum substantiam. Si autem famuli furentur pecuniam aut res sedulo custoditas, peccant mortaliter; nec major quantitas requiritur, quam in aliorum furtis. Imo

eorum furtum jure civili gravius punitur, cum domini in hoc sint magis et maxime inviti, et famuli ipsorum abutantur confidentia.“ (II. n. 703.) Bei Gelddiebstählen könnte man einen Dienstboten allenfalls, wie Berardi sagt, von der Restitution nur dann freisprechen, wenn ihn der Herr des Diebstahles überwiesen, nach ernstlicher Zurechtweisung propter hoc aus dem Dienste entlassen und von der Restitution keine Erwähnung gethan hätte. (1 c.) War dieß bei Sempronia nicht der Fall und hat sie ihrer Frau Geldbeträge in materia gravi entwendet, so wird ihr Cajus außer einer ernstlichen Mahnung, sich in Zukunft vor diesen Sünden zu hüten, auch die Restitutionspflicht an's Herz legen. Sempronia will aber durch verdoppelten Fleiß den zugefügten Schaden gut machen, soll ihr der Beichtvater dieß gelten lassen? Er kann es gelten lassen, wenn die Gelddiebstähle nicht gar bedeutend sind, oder wenn ihr die Restitution besonders schwer ankommt, sie soll jedoch wissen, daß sie nicht durch gewöhnlichen Fleiß, sondern nur durch außerordentliche Arbeiten und durch Vermehrung ihrer gewöhnlichen Arbeitsstunden, wofür sie sich jedoch nicht bezahlen lassen darf, ihrer Restitutionspflicht genügt. Bei bedeutenderen Diebstählen wird Beichtvater Cajus so viel als möglich auf die Geldrestitution dringen, wenigstens wird er verlangen, daß sie den größeren Theil ersetzt und den kleineren durch verdoppelten Fleiß gut zu machen sucht.

† Pfarrvicar P. Severin Fabiani, O. S. B.

XIII. (Ein Brautexamen mit Hindernissen, die keine Hindernisse sind.) Vor dem Pfarramte N. stellten sich zum Brautexamen die Brautleute Mathias K., großj., Tagelöhner und Einwohner in N. und Katharina Sch., seit 3 Wochen im Aufenthalte bei ihren Eltern in N., vorher Dienstmagd zu D., erst 22 Jahre alt. Beim Brautexamen fand der fungirende Seelsorger alles richtig mit Ausnahme des Tausscheines der Braut. In demselben erscheint sie als uneheliche Tochter des Heinrich Sch. und der Rosalia D., geboren in B. am 31. October 1862. Am Rande des Tausscheines stand die geschehene Trauung der beiden Eltern ddo. 17. November 1862 notirt. Dem Vater der Braut galt dieser Tausschein auch als Zeugniß der Legitimation seiner unehel. geborenen Tochter, welche von Kindsbeinen an den Namen Sch. führte. Anderer Meinung war der Seelsorger in N. Ihm galt die Braut als unehelich geboren, noch nicht legitimirt, die widerrechtlich in der Schule und im Dienstbotenbuche den Namen Sch. führte, vielmehr noch immer D. heiße, denn eine Legitimation, behauptete der Seelsorger in N., habe unter den gesetzlichen Formen nicht stattgefunden.

Er stellte als *conditio sine qua non* der Copulation an den bei Aufnahme des Brautprüfungsprotokolles als Zeuge erschienenen